



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service des affaires intérieures et communales  
**Section des finances communales**

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten  
**Sektion Gemeindefinanzen**

**Informationsschreiben Nr. 54M/2020**

**An die Einwohnergemeinden**

---

**Zugestellt per Mail  
Veröffentlicht auf der Internetseite**

**Unsere Ref.** FG/fg

**Datum** 17. September 2020

### **Erstellung des Voranschlags 2021 – Aktuelles**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Prozess beim Voranschlag (auch Budget genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 55M/2020 „Allgemeines“ einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Voranschlags Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

Wir machen Sie aufmerksam, dass die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinde neu die Abkürzung VFFHGem trägt. Inhaltlich hat sich nichts geändert.

#### **1. Bund**

Der Bund erstellt einen Finanzplan, einen Legislaturfinanzplan und selbstverständlich einen Voranschlag.

#### [Auszug aus der Medienmitteilung](#)

*Bundesrat budgetiert 1 Milliarde Franken Defizit und wird über Corona-Schuldenabbau Ende Jahr entscheiden*

*Bern, 01.07.2020 - Der Bundesrat hat sich an seinen Sitzungen vom 24. Juni und 1. Juli 2020 mit der Finanzpolitik befasst. Dabei hat er den Voranschlag 2021 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2022–2024 verabschiedet. Dieser rechnet mit einem Defizit von 1 Milliarde Franken. Weiter hat der Bundesrat die Schulden durch die Coronapandemie diskutiert. Er ist zuversichtlich, dass diese ohne Steuererhöhungen abgebaut werden können. Einen konkreten Entscheid zum Schuldenabbau will er auf der Basis einer finanzpolitischen Gesamtschau Ende Jahr treffen.*

#### **2. Kanton Wallis - Durch den Staatsrat herangezogene Parameter zur Erstellung des Entwurfs des Voranschlags 2021**

Die Internetseite der SGF enthält ebenfalls Links zu kantonalen Dokumenten im Zusammenhang mit der integrierten Mehrjahresplanung und dem Voranschlag.



Avenue de la gare 39– 1950 Sion  
Tel. 027 606 24 31/32/33 · e-mail : francis.gasser@admin.vs.ch

Zur Erstellung des Entwurfs zum Voranschlag 2021 hat der Staatsrat die Rahmenbedingungen definiert und eine Anzahl Parameter festgelegt, die den Gemeinden für ihren Voranschlag ebenfalls von Nutzen sein können. Der [Botschaft](#) des Staatsrats vom 27. August 2020 an den Grossrat betreffend den Entwurf des Voranschlags 2021 des Kantons Wallis kann Folgendes entnommen werden:

## **2.1 Zusammenfassung**

*Aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) herrscht weltweit ein Klima der Unsicherheit. Dank der guten Resultate der letzten Jahre, ermöglicht es die finanzielle Situation des Kantons dem Staatsrat für 2021 ein ambitioniertes Budget zu präsentieren, welches aktiv die Walliser Wirtschaft unterstützen wird. Das Budget 2021, mit Fokus auf mehrere Schwerpunktbereiche, sieht einen Ertragsüberschuss von 11,9 Millionen Franken und einen Finanzierungsüberschuss von 0,8 Millionen Franken vor. Zwischen 2021 und 2024 werden die geplanten Investitionen mehr als 2,4 Milliarden Franken erreichen und zur Erneuerung und Entwicklung der kantonalen Infrastrukturen beitragen.*

*Als Antwort auf die Gesundheits- und Wirtschaftskrise durch COVID-19 haben die Regierungen der meisten Länder Massnahmen ergriffen, um eine Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Die getroffenen Massnahmen haben die Produktions- und Konsummöglichkeiten stark eingeschränkt, so dass die Mehrheit der Länder im Jahr 2020 den stärksten Rückgang des Bruttoinlandproduktes seit Jahrzehnten verzeichnen werden.*

*Auch das Wallis entgeht dieser Entwicklung nicht: 2020 dürfte das Wachstum der Walliser Wirtschaft gesamthaft um -6,5% zurückgehen. Für 2021 geht man in den neuesten Prognosen von einem Wiederanstieg von +5,6% aus. Diese Prognosen bleiben nur gültig, wenn es zu keiner zweiten epidemischen Welle in der Schweiz oder bei ihren wichtigsten Handelspartnern kommt.*

*Um sich dieser Krise zu stellen, will der Staatsrat die Wirtschaft unterstützen und vergibt gezielt Mittel. Mit einem Aufwand und Ertrag von 3,9 Milliarden Franken weist der Budgetentwurf 2021 des Staates Wallis positive Resultate auf und hält die Verfassungsbestimmungen zum finanziellen Gleichgewicht ein. Er sieht einen Ertragsüberschuss von 11,9 Millionen Franken und einen Finanzierungsüberschuss von 0,8 Millionen Franken vor.*

*Zusätzlich zu diesen Elementen integriert das Budget 2021 die beschlossenen Massnahmen für die kantonale Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF-VS) zugunsten der Wirtschaft und die verschiedenen Begleitmassnahmen, in den Bereichen Gesundheit, Sozialwesen, Bildung, Prävention und Schutz von 2 / 2 Minderjährigen und Hilfe an Jugendliche. Die Budgetkredite in Zusammenhang mit der Reform STAF-VS werden beim Inkrafttreten dieser freigegeben.*

*Im Rahmen dieser Krisensituation schlägt der Staatsrat die Schaffung einer finanzpolitischen Reserve mit einer Dotierung von 132 Millionen Franken vor.*

## **2.2 Steuern**

Der in Anhang 4 detailliert aufgeführte Fiskalertrag nimmt gegenüber dem Vorjahresbudget um 27,5 Mio. oder 2,0% zu. Diese Zunahme betrifft vor allem die direkten Steuern der natürlichen Personen (+23,0 Mio.) und in geringerer Masse die Vermögensgewinnsteuern (+3,0 Mio.) und die Handänderungs- und Stempelsteuern (+2,3 Mio.). Für diese drei Kategorien von Fiskalertrag schloss die Rechnung 2019 höher als budgetiert. Zunahmen sind auch bei den Grundstücksteuern (+0,8 Mio.) und bei der Wasserkraftsteuer (+0,5 Mio.) vorgesehen. Die Einnahmen aus den Gewinn- und Kapitalsteuernden juristischen Personen nehmen gegenüber dem Vorjahresbudget um 1,0 Mio. ab. Im Budget 2021 wird der kantonale Teil der Steuerreform STAF berücksichtigt.

## **2.3 Personalaufwand**

Der Personalaufwand im Budget 2021 beträgt insgesamt 1,05 Mrd. (+24,7 Mio. oder +2,4%). Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 406,6 Mio. Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals;
- 424,2 Mio. Löhne des Lehrpersonals;
- 185,7 Mio. Arbeitgeberbeiträge.

## 2.4 Ernennung der Revisionsstelle

Art. 83 Abs. 2 GemG: *"Die Revisoren werden auf Vorschlag des Gemeinderates von der Urversammlung oder vom Generalrat für vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar."* Ergänzend dazu geben wir nachfolgend den Inhalt der Artikel 72 und 73 VFFG wieder:

### **Art. 72 Organisation**

<sup>1</sup> *Die Urversammlung oder der Generalrat wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für die Legislaturperiode eine zugelassene Revisionsstelle. Das Revisionsmandat kann durch die Urversammlung widerrufen werden.*

<sup>2</sup> *Als Revisionsstelle wählbar sind Revisionsunternehmen im Sinne des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005, (nachstehend RAG), und gemäss den Bestimmungen in Artikel 73 VFFG.*

<sup>3</sup> *Das Revisionsmandat beginnt mit der Kontrolle der Rechnung des ersten Legislaturjahres.*

<sup>4</sup> *Die Revisionsstelle ist wiederwählbar. Die Ernennung erfolgt spätestens an der Urversammlung oder Versammlung des Generalrats, anlässlich derer die letzte Jahresrechnung der vorangegangenen Legislatur behandelt wird.*

<sup>5</sup> *Die Revisionsstelle muss von der Verwaltung unabhängig sein. Diese Bedingung gilt für sämtliche an der Revision beteiligten Personen.*

<sup>6</sup> *Es obliegt dem Gemeinderat zu beurteilen, ob eine Revisionsstelle oder an der Revision beteiligte Personen von der Verwaltung unabhängig sind respektive das Revisionsunternehmen im Sinne des RAG befähigt ist.*

### **Art. 73 Bedingungen zur Befähigung**

<sup>1</sup> *Die Revisionsstelle muss ein Revisionsunternehmen im Sinne des RAG sein.*

<sup>2</sup> *Das Revisionsunternehmen muss im Minimum als Revisor gemäss RAG zugelassen sein, um als Revisionsstelle zu wirken bei Gemeinden, bei welchen in der Rechnung die Bilanzsumme 20 Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 40 Millionen Franken nicht übersteigen. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Minimum im Besitz einer Zulassung als Revisor im Sinne des RAG sein.*

<sup>3</sup> *Überschreitet die Rechnung diese beiden Werte, muss das Revisionsunternehmen im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein.*

<sup>4</sup> *Die Person, die das Mandat leitet, kann dieses maximal während zwei Legislaturperioden ausüben. Sie kann das Mandat erst nach einer Unterbrechung von einer Legislaturperiode wiederaufnehmen.*

Idealerweise ist die Revisionsstelle anlässlich der Urversammlung zum Voranschlag 2021 zu ernennen. Da das Revisionsmandat mit der Kontrolle der Rechnung des ersten Legislaturjahres beginnt, ist es die Revisionsstelle der vorangegangenen Legislaturperiode, welche die Rechnung 2020 noch prüft. Zudem ist Art. 73 Abs. 4 VFFHGem (höchstens zwei Legislaturperioden), welcher im 2012 angepasst wurde, erstmals für die Periode 2021-2024 anzuwenden. Somit müssen Sie diese Einschränkung bei der Ernennung der Revisionsstelle berücksichtigen.

Da sich die SGF jeweils auch direkt an die Revisionsstellen wendet, bitten wir Sie, uns die Koordinaten der Revisionsstelle per Mail mitzuteilen: Name, vollständige Postadresse, E-Mail-Adresse.

Im Zusammenhang mit den neuen Pflichten der Arbeitgeber auf den 1. Juli im Rahmen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann machen wir Sie auf Folgendes aufmerksam: *"Auf jeden Fall muss die Revisionsstelle, welche die Überprüfung durchführt, eine andere sein als die Stelle, welche die Analyse durchgeführt hat."* Quelle: Unter der Lupe des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie vom Juli 2020.

### **3. Einwohnergemeinden des Kantons Wallis – Voranschlag 2021**

#### **3.1 Steuereinnahmen**

##### **3.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen**

Das Budget ist für die Körperschaft ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze.

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Von den Gesamteinnahmen 2018 machen bei den Walliser Gemeinden die Steuereinnahmen 56.3% aus, was deren Bedeutung unterstreicht und somit bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans ganz besondere Beachtung zu schenken ist. Die Periodengerechtigkeit laut Art. 16 VFFHGem erschwert die Budgetierung. Die Simulationen beruhen auf echten Daten, welche sich auf den Stand vom September 2020 abstützen. An dieser Stelle wollen wir die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen der KSV und der SGF hervorheben. So werden jeweils am ersten Montag des Monats die Daten aufgrund des Besteuerungs-Fortschritt aktualisiert.

Die Einkommensteuern der natürlichen Personen haben sich zwischen den Rechnungsjahren im Wallis insgesamt und auf Gemeindeebene wie folgt entwickelt:

- + 5.5% zwischen 2018 und 2017
- + 8.8% zwischen 2018 und 2016.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2021 ist der Kanton bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von einer Zunahme um 2.5% im Vergleich zum Budget 2020 ausgegangen.

Die Steuer-Simulationen, welche Sie im Verlauf September per Mail erhalten werden, enthalten detaillierte und vergleichbare Statistik-Elemente.

Zur Erinnerung: Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat im September 2010 beschlossene Änderung von Abs. 5 des Art. 178 StG vom 10. März 1976 aufmerksam, welche vielmehr hinsichtlich der Erarbeitung des Finanzplans 2021 - 2024 und weniger des Budgets von Bedeutung ist. So wird die Indexierung jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt, automatisch angepasst, sofern nicht die Legislative beschliesst, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszugleichen. Die SGF aktualisiert monatlich auf der Internetseite die Datei mit der Indexierung betreffend die Teuerungs-Entwicklung.

Die Gemeinden sind angehalten, von den beim Kanton angewandten Kernelementen Kenntnis zu nehmen, diese zu vergleichen und aufgrund statistischer Grundlagen an ihre eigene Situation anzupassen. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein einheitliches Profil zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden zu finden, ist in der Tat nicht möglich.

Einzig die Erfahrung über mehrere Jahre und der Vergleich zwischen Schätzungen und Realität erlauben es den Gemeinden, eine eigene Vorgehensweise festzulegen.

Das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse 2021 finden Sie auf der Internetseite der SGF.

##### **3.1.2 Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen**

Das individuelle Profil der steuerpflichtigen juristischen Personen in den 122 Walliser Gemeinden lässt weder allgemeine Schlussfolgerungen noch die Entwicklung der Steuereinnahmen zu.

##### **3.1.3 Gesetzliche Grundpfandrechte (zur Erinnerung)**

Auszug aus der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Voranschlag 2013: *„Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem*

*Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird. Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.“*

## **Schweizerische Zivilgesetzbuch**

### *D. Gesetzliches Grundpfandrecht I. Des kantonalen Rechts*

<sup>1</sup> *Räumt das kantonale Recht dem Gläubiger für Forderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehen, einen Anspruch auf ein Pfandrecht ein, so entsteht dieses mit der Eintragung in das Grundbuch.*

<sup>2</sup> *Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragungsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.*

<sup>3</sup> *Einschränkendere Regelungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.*

## **Steuergesetz**

### **Art. 174 Gesetzliches Pfandrecht**

<sup>1</sup> *Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:*

- *Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag;*
- *Grundstücksteuer;*
- *Grundstückgewinnsteuer;*
- *Erbschafts- und Schenkungssteuer;*
- *Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren.*

<sup>2</sup> *Dieses Pfandrecht geht allen anderen voran. Die Gemeindesteuern und die kommunalen Gebühren sind im gleichen Rang gesichert.*

<sup>3</sup> ***Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, wenn die Eintragung im Grundbuch nicht erfolgt:***

- a) innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung,***
- b) spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung.***

<sup>4</sup> *Im Grundpfandsteuerverfahren verfügt der gegenwärtige Eigentümer des Grundstücks über die gleichen Rechtsmittel wie der Steuerpflichtige im ordentlichen Veranlagungsverfahren.*

## **4. Weitere Angaben**

Im Wissen, welche Bedeutung es für die Gemeinden hat, die Beträge zu kennen, welche diese an den Kanton zu bezahlen haben oder umgekehrt von diesem erhalten, hat die Sektion Gemeindefinanzen die betroffenen Dienststellen im Kanton kontaktiert, so dass mit deren Zusammenarbeit Ihnen individualisierte Informationen bereitgestellt werden können. Für deren Zusammenarbeit bedanken wir uns.

Die Gemeinden sollen auch Kenntnis darüber haben, wie schwierig sich die Planung des Prozesses zur Erarbeitung des Kantonsbudgets gestaltet.

Abgeschlossen wird der Prozess mit der formellen Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat am 18. Dezember 2020.

Seit 2020 werden gewisse Gemeinden ihr Budget gemäss HRM2 erstellen. Um diese bei der Erarbeitung des Budgets zu unterstützen, sind in den nachfolgenden Informationen die HRM2-Kontierung ebenfalls aufgeführt, nicht jedoch die Bezeichnung der Konten.

## **HRM1 029.318 – HRM2 022.3132**

Wir verweise auf das Schreiben vom [Amt für Gleichstellung und Familie vom August 2020](#) betreffend die neuen Pflichten ab 1. Juli 2020 für die Arbeitgeber.

## **HRM1 113.351 – HRM2 111.3611 – Gemeindepolizei**

Am 15. März 2019 hat der Grossrat die Revision von Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL, SGS/VS 501.1) angenommen. In Kraft treten wird diese im Verlauf der 2. Hälfte 2019.

Als Folge davon die Änderung in der VBBAL

*Art. 23 Abs. 2 bis 4 Kommunikationsmittel*

<sup>2</sup> *Gemäss den Modalitäten, die vom Staatsrat und den interessierten Parteien vertraglich vereinbart wurden, stellt der Staat den Führungs- und Alarmorganen sowie den Partnerorganisationen sein Polycom-Netz zur Verfügung.*

<sup>3</sup> *Die Betriebskosten des Polycom-Netzes werden zu 70 Prozent von den kantonalen Partnern und zu 30 Prozent von den Gemeinden getragen.*

<sup>4</sup> *Sie werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt und auf Basis der Betriebsrechnung des Vorjahres in Rechnung gestellt.*

Auf der Grundlage des von der Kantonspolizei vorbereiteten Budgets entsprechen die Beträge zu Lasten der Gemeinden (30%) wie folgt:

- für 2020 CHF 366'095.90 (Basis Rechnung 2019), bereits Anfang April fakturiert
- für 2021 CHF 399'750.00 (Basis Budget 2020)

Im **Budget 2021** sind CHF 1.20 pro Einwohner zu berücksichtigen.

## **HRM1 160 – HRM2 162 – Zivilschutz (zur Erinnerung)**

Gesetzes-Grundlage:

**520.1 Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10. September 2010**

**Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung**

<sup>3</sup> *Der Staatsrat bestimmt regelmässig per Beschluss:*

*b) den jährlich gutgeschriebenen Vergütungszins.*

<sup>5</sup> *Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.*

<sup>6</sup> *Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik „Spezialfonds“ aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.*

**520.200 Verordnung über den kantonalen Ersatzbeitragsfonds zugunsten der Zivilschutzbauten vom 21. März 2012**

**Art. 8 Vergütungszins und Verzugszins**

<sup>1</sup> *Der Zinssatz des Vergütungszinses des Fonds wird auf der Grundlage des mittleren Zinssatzes der staatlichen Anlagen festgelegt.*

<sup>2</sup> *Der von der kantonalen Finanzverwaltung angewandte Verzugszinssatz ist analog anwendbar.*

<sup>3</sup> *Der Verzugszins läuft ab dem 30. Tag nach Erhalt der Rechnung.*

In Anwendung der obigen Gesetzes-Grundlagen und nach Auskunft der KfV wendet der Kanton folgende Zinssätze an:

**Budget 2021:** 0% sind vorgesehen.

Wir erinnern Sie daran, dass die Richtlinie zum Buchungsschema auf der Internetseite der SGF eingesehen werden kann.

## **Polyalert HRM1 160.318 – HRM2 162.3611**

### **HRM1 210/211/220- HRM2 212/213/220 – Schulwesen**

Die Schätzungen Ihres Anteils an der Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen werden Ihnen Mitte September durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVB zugestellt.

Die Beteiligung des Kantons von CHF 90 pro Schüler kann auf der Grundlage des Betrags geschätzt werden, welcher die Gemeinde im April erhalten hat, jedoch vorbehältlich der Entwicklung der Schüler der obligatorischen Schule.

Sachkonto: Schulmaterial  
HRM1 310 / HRM2 3104

Beteiligung des Kantons: CHF 90 pro Schüler  
HRM1 461 / HRM2 4631

### **HRM1 213/239 (364/461) - HRM2 251/252/230 (3634/4631) Rail-Check für Lehrlinge und Studenten**

Wir verweisen auf die Mitteilungen der Dienststelle vom 14. Juli.

#### **Prinzip**

Sofern der Grosse Rat nichts Gegenteiliges beschliesst, wird das „Rail-Check“-System für das Schuljahr 2020/21 und die weiteren beibehalten. Der elterliche Anteil liegt bei 50% und die restlichen 50% teilen sich der Kanton Wallis und die betreffende Wohngemeinde zu gleichen Teilen. Die administrativen Modalitäten sind identisch mit jenen des Schuljahres 2019/20.

#### Erinnerung:

Wir möchten Sie daran erinnern, dass laut geändertem Reglement vom 6. Juni 2012 über die Übernahme der Fahrkosten für die Lernenden und die Schüler der Sekundarstufe II (beiliegend) **die Gemeinden zuerst die Rechnungen der SBB oder der übrigen Transportunternehmen bezahlen, dann jenen Jugendlichen, welche ihre Abonnemente vor Erhalt des Rail-Checks gekauft haben, die Ausgaben rückerstatten und erst zum Schluss das Formular für die Überweisung des Kantonsanteils einreichen.**

#### **Budget**

Der Kanton hat nicht ein spezifisches Budget pro Gemeinde gemacht. Für ihn ist es in der Tat schwierig, die Anzahl Auszubildende/Studenten pro Gemeinde sowie deren Reisedrecken im Voraus zu kennen. Wir schätzen, dass die Anzahl, welche eine Begünstigung erhält, stabil bleibt.

Nichtsdestotrotz können Sie sich auf die Faktura-Angaben stützen, welche Sie von den Transport-Unternehmen (SBB und andere) in den vergangenen Jahren erhalten habt.

Vorbehältlich gegenteiliger Beschlüsse durch den Grossen Rat bei der Erarbeitung des Budgets 2021 wird die Beteiligung des Kantons von 50% an der Faktura beibehalten.

Das Frage-Antwort-Dokument sowie das Antrags-Formular für die Beteiligung des Kantons stehen Ihnen auf der Internetseite der SGF unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ zur Verfügung.

### **HRM1 220.361 - HRM2 220.3631 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung**

Die entsprechenden Angaben werden Mitte September zugestellt.

## **HRM1 292.365 - HRM2 299.3636 – Weiterbildung**

Ein neues Weiterbildungsgesetz wurde verabschiedet.

Dieses Gesetz ermöglicht die Einrichtung eines kantonalen Weiterbildungs-Fonds, welcher gemäss nachfolgender Form aufgebaut wird:

### **Art. 29 Mittel des Fonds**

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds bestehen aus einem jährlichen Beitrag, der zwischen den verschiedenen Parteien, nämlich dem Staat, den Gemeinden, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, ausgehandelt wird:

- a) der Staat, durch das Departement, gemäss den in Artikel 6 festgelegten Grundsätzen; für einen jährlichen Betrag zwischen 500'000 und 700'000 Franken, je nach finanzieller Verfügbarkeit;
- b) die Gemeinden, die 1/5 des unter Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Betrages übernehmen;
- c) Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) entsprechend der in Artikel 9 Absatz 3 des GBBF vorgesehenen Aufteilung oder über die Berufsverbände mit eigenem Ausbildungsfonds nach dem gleichen Prozentsatz.

HRM1 292.365 – HRM2 299.3636 - Einlage in Weiterbildungsfonds laut Art. 29 Absatz 1 Buchstabe b;

HRM1 Sachkonto 303 - HRM2 Sachkonto 3054 - Einlage in Weiterbildungsfonds laut Art. 29 Absatz 1 Buchstabe c.

Die Informationen betreffend das Budget 2021 werden Mitte September von der zuständigen Dienststelle übermittelt.

## **HRM1 450.361 – HRM2 431.3631 - Ambulante Versorgung im Suchtbereich**

Die Informationen zu den Kosten für die ambulante Versorgung im Suchtbereich werden von der Dienststelle für Sozialwesen zugestellt.

## **HRM1 460.361- HRM2 433.3631 - Finanzierung der Schulgesundheit**

Die Gemeinden wurden Ende August per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

## **HRM1 490.361/561 – HRM2 490.3631/ 5610 - Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen**

Dito 460.361.

## **HRM1 450.361, HRM2 431.3631 und ff. - Sozialwesen**

Die Angaben wurden Ihnen am 25. Juni 2020 zugestellt, zusammen mit dem Betrag Ihrer Beteiligung an die Ergänzungsleistungen AHV/IV, an die Familienzulagen Nichterwerbstätiger, am kantonalen Beschäftigungsfonds, an die Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen, an die Sozialhilfe und an die Behinderteneinrichtungen (Betrieb und Investitionen).

**HRM1 450.361 – HRM2 431.3631**

**HRM1 530.361 – HRM2 532.3631**

**HRM1 530.361 – HRM2 532.3631**

**HRM1 550.361/561 – HRM2 523.3631/5610**

**HRM1 580.366 – HRM2 543.3637**

**HRM1 580.366 – HRM2 572.3637**

**HRM1 582.361 – HRM2 574.3631**

**Suchtbehandlungen**

**Familienzulagen für Nichterwerbstätige**

**Ergänzungsleistungen AHV/IV**

**Einrichtungen (Behinderte/soziale)**

**Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen**

**Sozialhilfe**

**Kantonaler Beschäftigungsfonds**



## **HRM1 540 – HRM2 544/545 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Die Rechnungen, welche die Gemeinden von der KESB erhalten, verbuchen diese unter HRM1 122.352 – HRM2 122.3632, d.h. in der Funktion „Vormundschaftsbehörde“ und Kontoart „Entschädigungen an Gemeinwesen - Gemeinden“.

Die Jahresrechnung der Dienststelle für die Jugend verbuchen Sie unter HRM1 540.361 - HRM2 544.3631, d.h. in der Funktion „Jugendschutz“ und Kontoart „Eigene Beiträge - Kanton“.

Beachten Sie bitte, dass am 13. Juni 2014 das *Jugendgesetz (SGS/VS 850.4)* vom 11. Mai 2000 im Art. 21 hinsichtlich Beistand angepasst wurde:

<sup>1</sup> *Die Erteilung von Mandaten für Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde des Kindes.*

<sup>2</sup> *Die von der Gerichts- oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen wie Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) müssen im Prinzip vom zuständigen Amt ausgeführt werden.*

<sup>4</sup> *Die Beteiligung der Gemeinden wird jährlich anhand der Anzahl während des Jahres ergriffener Massnahmen bestimmt.*

<sup>5</sup> *Die Fakturierungsmodalitäten, der in Rechnung gestellte Betrag und die Beteiligung der Eltern werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.*

Die *Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400)* vom 9. Mai 2001 wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2015 geändert. Der Artikel 22bis regelt die Grundsätze und den Finanzierungsmodus wie folgt:

<sup>1</sup> *Erteilt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der zuständigen Stelle ein Mandat für Erziehungshilfe oder Erziehungsbeistandschaft, so wird der Wohnsitzgemeinde des Kindes jährlich eine Pauschale von monatlich 300 Franken pro Kind oder mehrere Kinder der gleichen Familie in Rechnung gestellt.*

<sup>2</sup> *Bei Wohnsitzwechsel des Kindes im Laufe des Jahres bleibt die alte Wohnsitzgemeinde für die Kosten der Massnahme bis zum Ende des Kalenderjahres zuständig. Die neue Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten der Massnahme ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.*

<sup>3</sup> *Die Fakturierung des Pauschalbetrages beginnt mit der Einreichung des Mandates durch die KESB bei der zuständigen Stelle. Die Fakturierung endet nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufhebung der Massnahme durch die KESB bei der zuständigen Stelle.*

<sup>4</sup> *Die Kosten des Mandats, das der zuständigen Stelle erteilt wird, werden im Prinzip vollständig durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes getragen, wenn es sich um Erziehungshilfe im Sinne des Artikels 307 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Erziehungsbeistandschaft im Sinne des Artikels 308 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt.*

<sup>5</sup> *Wenn die KESB einen Beistand für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Sinne des Artikels 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beantragt und diese Massnahme insbesondere in Anbetracht des bestehenden Konfliktes zwischen den Eltern beantragt werden muss, kann die KESB eine Beteiligung des Elternteils oder der Eltern an den Kosten der Massnahme festlegen. Diese darf im Prinzip aber den Betrag von 100 Franken pro Monat nicht überschreiten.*

Die allfällige Beteiligung der Eltern ist unter HRM1 540.436 – HRM2 544.4260 „Rückerstattungen“ zu verbuchen. Bei Notdürftigkeit oder Nicht-Bezahlung des elterlichen Anteils ist für diesen Teil eine Umbuchung auf das Konto HRM1 580.366 – HRM2 572.3637 „Eigene Beiträge - Private Haushalte“ vorzunehmen.

Die Werte 2021 sind auf unserer Internetseite verfügbar. Als Berechnungsgrundlage für das Budget 2021 gilt die definitive Rechnung für das Jahr 2019.

Diese Modalitäten gelten ebenfalls für die Rechnungen von Point Rencontre, AEMO und trait d'Union. Kontierung HRM1 540.365 – HRM2 544.3636.

## HRM1 570 – HRM2 412 - Langzeitpflege

Bezüglich HRM-Nomenklatur sind die Funktion HRM1 570 – HRM2 412 „Pflegeheime für Betagte (APH)“ und die Kontoart HRM1 364 – HRM2 3634 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ zu verwenden.

Die freiwillige Beteiligung der Gemeinden an den Investitionen der APH verbuchen Sie unter HRM1 570.564 – HRM2 412.5640 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“; die Rechnungen erstellen die APH. Die Angaben sind beim jeweiligen APH, wo die Gemeinde sich beteiligt, verfügbar.

Die Gemeinden wurden Ende Juli per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangt ihr ebenfalls auf diese Angaben.

## HRM1 589 – HRM2 579 - Integrationspolitik

Die Beträge, welche im Budget zu berücksichtigen sind, stehen bei Ihrem Integrations-Verantwortlichen zur Verfügung. Zu verbuchen sind diese Beträge in der Rubrik HRM1 589.362 – HRM2 579.3632 bzw. die Einnahmen in HRM1 589.462 – HRM2 579.4632.

## HRM1 610.361/561 – HRM2 613.3631/5610 - Kantonsstrassen

Die Angaben betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen sind auf der Internetseite der SGF verfügbar.

Wir machen Sie auf die nachfolgende Bemerkung aufmerksam, welche in der Tabelle der Unterhaltskosten aufgeführt ist:

*"Die oben angeführten Indizes (gültig für die Periode 2014-2017) dienen nur zur Orientierung und sind nicht verbindlich. Die Indizes für die Periode 2018-2021 sind noch nicht verfügbar. Tatsächlich stellen die Daten der Logiernächte ein Zuverlässigkeitsproblem dar. Aus diesem Grund kann die neue Verteilungsskala 2018-2021 nicht festgelegt werden. Der Betrag der Beteiligung wird für jede Gemeinde rückwirkend neu berechnet, sobald die neue Verteilungsskala verfügbar sein wird. Die Korrektur wird auf einer zukünftigen Verrechnung der Gemeindebeteiligung vorgenommen."*

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis	Kreis 2 - Mittelwallis	Kreis 3 - Unterwallis
Silvio Summermatter Kreischef Tel. 027 / 606 97 53 <a href="mailto:silvio.summermatter@admin.vs.ch">silvio.summermatter@admin.vs.ch</a>	Patrick Sauthier Kreischef 027 / 606 34 35 <a href="mailto:patrick.sautier@admin.vs.ch">patrick.sautier@admin.vs.ch</a>	Sébastien Lonfat Kreischef 027 / 607 11 05 <a href="mailto:sebastien.lonfat@admin.vs.ch">sebastien.lonfat@admin.vs.ch</a>

Die Gemeindebeteiligungen zu die Bau- und Unterhaltskosten der Kantonsstrassen werden wie folgt verbucht:

### Unterhaltskosten

Referenz HRM2 (neu):  
Funktion 613 - Kantonsstrassen  
Kostenart 3631 - Strassenunterhalt

Referenz HRM1 (alt):  
Funktion 610 - Kantonsstrassen  
Kostenart 361 – Strassenunterhalt

### Baukosten

Referenz HRM2 (neu):  
Funktion 613 - Kantonsstrassen  
Kostenart 5610 - Bau

Referenz HRM1 (alt):  
Funktion 610 - Kantonsstrassen  
Kostenart 561 - Bau

Falls bei einer Deklassierung einer Kantonsstrasse nicht gleichzeitig Arbeiten ausgeführt werden, ist der erhaltene Betrag als Transitorische Passiven zu verbuchen. Sobald die Instandsetzungsarbeiten ausgeführt sind, ist der Transitorische Posten aufzulösen und als Beteiligung Dritter in den Sachkonten 620.610 (HRM1) oder 615.6310 (HRM2) zu verbuchen.

### **HRM1 650.361 – HRM2 622.3631 - Regionalverkehr**

Für die Beteiligung der Gemeinden kann folgende Schätzung angenommen werden: der Rechnungsbetrag 2019 + 2%, unter Vorbehalt der Bevölkerungsentwicklung und des Transportangebots.

### **HRM1 700/710/711/720 – HRM2 710/720/730 – Spezialfinanzierungen (die Liste ist nicht abschliessend)**

Die Gesetzesgrundlagen des GemG und der VFFHGem betreffend die Spezialfinanzierungen sind auf unserer Home unter "Richtlinien" einsehbar. Dazugehörige Auszüge aus dem Handbuch des Rechnungswesens, Tome2, wie auch ein Buchungsschema finden Sie ebenfalls dort. Über die Checklisten haben wir Sie auf diese Buchungsmodalitäten bereits aufmerksam gemacht.

### **HRM1 710 – HRM2 720 – Abwasserbeseitigung - Zur Erinnerung**

Kantonsbeiträge an Einrichtungen der Abwasserbeseitigung - Kontaktpersonen bei der DUW: Eduard Cina (606 31 72) und Thierry Pralong (606 31 65).

Mikroverunreinigung - Kontaktpersonen bei der DUW: Pierre Mange (606 31 74), Daniel Obrist (606 31 38), Thierry Pralong (606 31 65).

Die Gebühr für die Finanzierung der Massnahmen zur Eliminierung von organischen Spurenstoffen im Abwasser, deren Betrag der Entwicklung der ständigen Bevölkerung angepasst wird, wird bis 2040 den ARA's vom BAFU jährlich in Rechnung gestellt.

Die Modalitäten und die Prozedur für die Weiterbelastung dieser Gebühr der ARA's an die Gemeinden und von diesen wiederum an die Verursacher sind im Kapitel 2.4 der neuen Dokumentation des BAFU beschrieben: <http://www.bafu.admin.ch/uv-1618-d>

Nachfolgend die Sachkonten für die entsprechenden Verbuchungen:

HRM1 318 - HRM2 3137: die Kosten für die Gemeinden bzw. der ARA's betreffend die Mikroverunreinigungen.

HRM1 352 – HRM2 3632: die Weiterbelastung von Aufwendungen der ARA's an die Gemeinden, wo Kosten betreffend die Mikroverunreinigungen enthalten sind.

HRM1 434 – HRM2 4240: die Gebühren-Faktura der Gemeinden an die Gebührenpflichtigen.

### **HRM1 720 – HRM2 730 – Abfall – Zur Erinnerung**

Die Einführung der Verursachergebühr am 1. Januar 2018 im französischsprachigen Kantonsteil stellt eine echte Umstellung hinsichtlich Organisation für das Sammeln wie auch für das Verhalten der Nutzer dieses Dienstes dar. Wir machen die Gemeinden auf die per 1. Januar 2019 neu angewendete Definition für Siedlungsabfälle aufmerksam sowie auf den Austritt der Unternehmungen mit über 250 Vollzeit-Angestellten aus dem kommunalen Abfall-Monopol für Siedlungsabfälle.

Auf das Prinzip und das Buchungsschema hat diese Umsetzung allerdings wenig Einfluss. Sie ermöglicht uns jedoch, nebst dem Aspekt der Spezialfinanzierungen einige weitere Element zu präzisieren oder Sie daran zu erinnern - Elemente, welche auch für die Oberwalliser Gemeinden bestimmt sind.

Die Kosten der Abfallbeseitigung von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern sind ebenfalls in der Funktion 720 zu verbuchen. Da diese Kosten nicht durch Verwendung der Grundgebühren auf alle Eigentümer übertragen werden können, werden hierfür die internen Verrechnungen verwendet, d.h. Weiterbelastung der Kosten in der Funktion 999 „Nicht aufgeteilte Posten“, Kontoart 390 „Interne Verrechnungen“, Unterkonto xx „Abfallbeseitigung“. Die Gegenbuchung bzw. Entlastung der Funktion 720 erfolgt dann folglich über die Kontoart 490. Dieses Vorgehen dient der Transparenz, der Einhaltung des Verursacher-Prinzips sowie der separaten Zuweisung der Aufwendungen und Einnahmen der jeweiligen Verwaltungsbereiche. Dies widerspiegelt den politischen Willen, indem diese Massnahmen sichtbar dargestellt werden.

Das Musterreglement für die Abfallbeseitigung lässt die Möglichkeit zu, einen Artikel 30.5 für soziale Massnahmen einzufügen, der das Recht gibt, unter gewissen Bedingungen wie beispielsweise die Geburt eines Kindes, einmalig und gratis xx Gebührensäcke à 35 Liter abzugeben. Die Kosten für diese sozialpolitische Massnahme bzw. den Kauf der Abfallsäcke sind in der Funktion 589 (*Übrige Führsorge < Hilfe für Familien*) im Konto 366 (*Private Haushalte*) zu verbuchen.

Grundsätzlich haben alle Benutzer den Kauf der Säcke im Konto 318 zu verbuchen. Den Status „Benutzer“ trifft für alle Bereiche zu, welche Abfälle produzieren, die durch den Abfall-Service beseitigt werden. Diese könnten sein: allgemeine Verwaltung (029), örtliche Polizei (113), öffentliche Schule (210 ff.), Sporteinrichtungen (340), Parkhäuser und Parkplätze (621), Wasserversorgung (700), usw., wobei die Liste nicht abschliessend ist.

### **HRM1 750.561 – HRM2 741.5610 - Rhonekorrektur R3**

Das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3), das die Beteiligung von Gemeinden und Dritten bestimmt, ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten. Der Anteil der Gemeinden wurde auf 2% der Gesamtkosten festgelegt.

Auf dieser Grundlage (Art. 13 GFinR3) erstellt der Kanton für jede Berechnungsperiode:

a) einen Bericht mit folgenden Angaben:

1. die gesetzlichen Grundlagen,
2. den Anteil an den Gesamtkosten des Projekts für die Erhebungsperiode, mit Angabe der bisher effektiv entstandenen Kosten,
3. den Gesamtbetrag der von den Gemeinden geschuldeten Beiträge, sowohl in ihrer Gesamtheit als auch für jedes in Artikel 12 GFinR3 genannte Prinzip;

b) eine Beitragstabelle, die für jede Gemeinde die Beitragshöhe und die für deren Berechnung verwendete Methode enthält.

Der Bericht und die Tabelle der Beiträge für die erste Erhebungsperiode (2019-2024) wurden den Gemeinden am 23. Januar 2020 zugestellt. Letztere hatten die Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu machen (Art. 13. Abs 2 GFinR3), welche soweit wie möglich berücksichtigt wurden. Die Daten wurden dementsprechend aktualisiert und in die Tabelle in der Beilage integriert.

Der Staatsrat wird demnächst die Höhe der gemeindespezifischen Beiträge für die erste Erhebungsperiode in einer einzigen Verfügung im Sinne von Art. 14 GFinR3 festlegen. Die Erstellung der Rechnungen für die ersten Jahreszahlungen waren ursprünglich für 2019 geplant. Es wurde schliesslich geplant, die ersten Rechnungen für Ende 2020 zu versenden und die entsprechenden Beträge auf die verbleibenden Jahre aufzuteilen.

Wir lassen Ihnen in der Beilage die Tabelle mit den aktualisierten Beiträgen zu Ihrer Information zukommen. Ausserdem können Sie auf dieser Grundlage Ihr Budget vorbereiten (Spalte Jahresbeiträge).

Die entsprechenden Beiträge sind entsprechend der HRM2-Nomenklatur unter der Funktion «741 Gewässerverbauungen» und unter der Kostenart «5610 Kantone und Konkordate» zu verbuchen (unter HRM1 «750 Gewässerverbauungen» und «561 Eigene Beiträge – Kanton»).

## **HRM1 810.362 – HRM2 820.3632 – Forstwirtschaft - Zur Erinnerung**

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (Art. 8 Abs. 4) beauftragt die Einwohnergemeinden, sich mit 30 Prozent am Gehalt des Revierförsters für allgemeine Aufgaben, die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt, zu beteiligen. Diese Aufgaben sind im Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters vom 30. Januar 2013 (Art. 8) präzisiert. Je nach Grösse des Reviers ist der Lohn des Adjunkts des Revierförsters ebenfalls zu berücksichtigen.

In den Bereichen der Schutzwaldbewirtschaftung und der Projekte betreffend die Biodiversität im Wald sehen die Artikel 48 und 49 kGWNg vor, dass die Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet sich der Wald befindet, einen Beitrag von bis zu 10% der anerkannten Kosten leisten müssen. Die anerkannten Kosten entsprechen jenen, welche der Kanton für seine eigene Beteiligung in Betracht zieht.

Art. 38 kGWNg regelt die Frage des Unterhalts der Forststrassen; der Unterhalt der Forststrassen, die auch zu anderen Zwecken benutzt werden, obliegt den betreffenden Einwohnergemeinden.

## **HRM1 830.434 – HRM2 840.4039 - Verkehrsvereine**

Falls die Gemeinde die Aufgaben des Verkehrsvereins übernimmt und die Kurtaxen auf der Grundlage eines entsprechenden Reglements erhebt, ist diese Taxe unter HRM1 830.434 – HRM2 840.4039 zu verbuchen. Zudem handelt es sich hierbei um eine Spezialfinanzierung, da die Kurtaxe zweckgebunden ist. Somit ist auch das Buchungsschema für Spezialfinanzierung anzuwenden. Kontaktieren Sie bitte die SGF, falls Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen.

## **HRM1 90 – HRM2 91 - Steuergesetz**

Das USR III-Projekt wurde durch die SV 17 ersetzt, welche ihrerseits in die STAF umgewandelt wurde.

Die letzten relevanten Informationen stammen aus dem Bericht vom 16. März 2018, welcher die Konsultation zum Gesetzentwurf zur Ergänzung und Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 in Bezug auf das kantonale Steuerprojekt 17 (SV 17-VS) begleitet.

Die Einwohnergemeinden sind angehalten, der Entwicklung in dieser Angelegenheit besondere Beachtung zu schenken. Die zu erwartenden Gesetzesänderungen dürften einen direkten Einfluss auf eine Senkung der Steuereinnahmen ab 2020 haben.

WASSERZINSEN – Nationalrat: Der Wasserzins wird voraussichtlich nicht gesenkt. Nach dem Ständerat hat der Nationalrat mit 187 zu 2 Stimmen das revidierte Wasserrechtsgesetz mit einem Wasserzinsmaximum von 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung bis 2024 gutgeheissen.

### Kantonale Steuerreform - Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2020

Finanzielle Auswirkungen: Mindereinnahmen bei den:

- Natürliche Personen: 1% bei der Einkommenssteuer (Steuerperiode 2020)
- Juristische Personen: 12% bei der Gewinnsteuer (Steuerperiode 2020)  
13% Steuerperiode 2021  
10% Steuerperiode 2022

Diese Prozentwerte **sind informativ** und müssen pro Gemeinde angepasst werden, da nicht jede Gemeinde dieselbe sozio-ökonomische Struktur haben wird.

Ausserdem kann dies variieren, wenn eine Gemeinde nach dem Steuer-Soll-Prinzip oder dem Steuerabgrenzungs-Prinzip verbucht.

In der Pressemitteilung vom 26.03.2020 werden Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen erwähnt, die sich auf die Einnahmen der Gemeinden für die Jahre 2019 und 2020 auswirken:

- Alle Walliser Unternehmen, die direkt und indirekt unter den negativen Folgen der Coronavirus-Pandemie leiden, können für das Geschäftsjahr 2019 ausserordentliche Rückstellungen bilden. Diese müssen im Rechnungsjahr 2020 aufgelöst werden. Die Steuerausfälle durch diese Massnahme werden für die Gemeinden auf 25 bis 30 Millionen Franken und für den Kanton auf 25 bis 30 Millionen Franken geschätzt.
- Verzugszinsen für kantonale Steuern, mit Ausnahme der Quellensteuer, werden vom 1. April bis zum 31. Dezember 2020 nicht erhoben. Diese Massnahme wird mit 5 bis 6 Millionen Franken beziffert.

### **HRM1 920 – HRM2 930 - Finanzausgleich**

Die Werte betreffend den Ressourcen- und Lastenausgleich wurden im Kantonalen Amtsblatt vom 28. Juni 2019 veröffentlicht. Die detaillierten Beträge für 2019 wurden den Gemeinden am 12. August individuell mitgeteilt

### **xxx.301 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeolG)**

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist im Betrieb seit dem 1. Januar 2020. Bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen schlagen wir vor, dass die Einhaltung der vom CC GEO bereitgestellten minimalen Geodatenmodellen im Pflichtenheft der Auftraggeber zu integrieren. Diese Einhaltung hat keine Kostenfolge. Falls die Geodaten a posteriori ummodelliert werden müssen, gehen die Zusatzkosten zu Lasten der Gemeinde, insbesondere im Bereich Raumplanung.

In einigen Gemeinden werden die Erneuerungsarbeiten der amtlichen Vermessung im Jahre 2021 abgeschlossen werden. Wir schlagen vor, dass der Restbetrag zu Lasten der Gemeinde im Budget 2021 berücksichtigt wird. Die verbleibenden Kosten können beim Kantonsgeometer nachgefragt werden.

### **HRM1 932.411 – HRM2 950.4120 Wasserzinsen**

Die beiden eidgenössischen Kammern haben anlässlich ihren Sitzungen vom 22. März 2019 die Botschaft zur Revision des Wasserrechtsgesetzes im Rahmen einer Schlussabstimmung verabschiedet. Dementsprechend soll das Wasserzinsmaximum bis Ende 2024 wie bisher maximal 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung betragen. Zudem wurde festgehalten, dass ein neues Wasserzinsmodell erarbeitet werden soll, sobald die Grundzüge des neuen Strommarktdesigns, die in der bevorstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes definiert werden, bekannt sind.

### **Kontoart: HRM1 119 – 209 – HRM2 1019 - 2002 MwSt (Bilanz)**

Wenden Sie sich doch bitte an Ihren MwSt-Spezialisten, um die nötigen Informationen über die bevorstehenden Änderungen und den Zeitplan zu erhalten.

## **5. HRM2**

Wir erinnern an das Schreiben vom 25. Juni 2019 des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport, insbesondere an den nachfolgenden Paragraphen:

*"Der Staatsrat hat am 20. Juni 2018 eine strategische Arbeitsgruppe ernannt mit dem Auftrag, die Regeln sowie den Zeitplan für die Einführung von HRM2 bei den Einwohner- und Bürgergemeinden zu erarbeiten. Dieser Zeitplan sieht bei allen Gemeinden die Einführung mit dem Budget 2022 vor."*

Zudem ist das H von "Harmonisiertes", welches die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Version HRM1 vorfinden, wichtig. Dies ist im Vorfeld zur Umstellung auf HRM2 von noch größerer

Bedeutung. Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Gemeinden zu beraten und zu unterstützen, wird die SGF zu gegebener Zeit geeignete Dokumente zur Verfügung stellen, wie beispielsweise einen Musterkontenplan, der als Transferschlüssel dienen kann. Die SGF wird natürlich mit der Nomenklatur arbeiten, welche sie seit vielen Jahren verwendet und über die Checklisten zur Finanzlage, zur Rechnung und zum Budget kontrolliert hat. So wird beispielsweise betreffend die Faktura des Kantons für die Beteiligung an den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen ausschliesslich das Konto 610.361 erscheinen. Es wäre somit die letzte Gelegenheit, Ihre Nomenklatur allenfalls anzupassen, um den Transfer auf HRM2 zu erleichtern.

## **6. Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM) - Erinnerung**

Das H steht für Harmonisierung und ist von grosser Bedeutung beim Vergleich zwischen den Körperschaften, da dadurch alle Gemeinden sowohl in der Laufenden wie auch in der Investitionsrechnung dieselbe Nomenklatur hinsichtlich Kontoarten und Funktionen anwenden.

Die SGF beteiligt sich an dieser Entwicklung und steht so auch in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Dienststellen, um:

- das Buchungsschema in dem Sinne zu harmonisieren, dass ein beim Kanton verbuchter Ertrag in der Kontoart 462, Beitrag für eigene Rechnung von Gemeinden, im Gegenzug bei den Gemeinden in der Kontoart 361, eigene Beiträge an den Kanton, vorzufinden ist,
- an die kant. Dienststellen zu appellieren, damit die den Gemeinden zugestellten Rechnungen oder Überweisungen mit den HRM-Angaben versehen werden.

Weiter steht die SGF mit der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) im Kontakt, um gewisse HRM-Nomenklaturen auszutauschen und festzulegen.

Alle in diesem Schreiben erwähnten Dokumente sind auf der Internetseite der SGF verfügbar.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten durch die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



**Francis Gasser**  
Sektionschef

**Beilagen** erwähnt

**Kopie an** Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten  
Finanzinspektorat  
Verband Walliser Gemeinden  
Revisionsstellen